Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1055

14. 08. 91

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD — Drucksache 12/168 —

Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechts

Am 6. September 1990 hat das erste freigewählte Parlament der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik das Rehabilitierungsgesetz verabschiedet. Das Gesetz schafft die Grundlage für die Rehabilitierung und Entschädigung der Personen, die in der 40jährigen Geschichte des SED-Unrechtsstaates Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder einer sonstigen rechtsstaatswidrigen Entscheidung geworden sind.

In dieser Zeit litten die Bürgerinnen und Bürger unter den Willkürmaßnahmen von Staat, Partei und Staatssicherheit. Das Leben ungezählter Menschen wurde zerstört, nur weil sie verfassungsmäßige politische Grund- und Menschenrechte wahrgenommen haben. Sie wurden strafrechtlich verfolgt und einer Willkürjustiz ausgeliefert. Im öffentlichen Dienst und in den volkseigenen Betrieben wurden viele Menschen entlassen, diskriminiert oder sie erlitten sonstige berufliche Nachteile. Das Rehabilitierungsgesetz ermöglicht, diese von Staat, Partei und Staatssicherheit getroffenen Willkürentscheidungen aufzuheben und deren Folgen auszugleichen. Darüber hinaus sieht das Gesetz die Rehabilitierung und Entschädigung derjenigen vor, die von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden willkürlich inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden.

Die Rehabilitierung dieser Menschen ist aus rechtspolitischen, humanitären und sozialen Gründen erforderlich, um das Unrecht und seine Auswirkungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu beseitigen und einen demokratischen Neuanfang in den neuen Bundesländern zu ermöglichen. Das Rehabilitierungsgesetz wurde deshalb von den Abgeordneten aller Fraktionen als eines der wichtigsten Gesetze der ersten demokratisch legitimierten Volkskammer gewürdigt.

Nach dem Einigungsvertrag bleibt jedoch von dem von der Volkskammer verabschiedeten Rehabilitierungsgesetz nach dem Beitritt nur der Teil in Kraft, der die strafrechtliche Rehabilitierung zum Inhalt hat. Nicht übernommen wurde die von der Volkskammer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorgesehene verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung sowie die Rehabilitierung von Personen, die von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden.

Dies ist nach Auffassung der Fraktion der SPD nicht länger hinnehmbar. Die gegen den einvernehmlich geäußerten Willen der Volkskammer

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 14. August 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

vorgenommene Beschränkung auf die strafrechtliche Rehabilitierung wird der Geschichte des 40 Jahre währenden SED-Unterdrückungssystems nicht gerecht und behindert deren notwendige Aufarbeitung. Die Kriminalisierung Andersdenkender mit den Mitteln des politischen Strafrechts war nur eine Erscheinungsform der Willkürakte, mit deren Hilfe die Menschen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik schikaniert, diszipliniert und so zwangsweise den Weisungen der Parteiführung untergeordnet wurden. Dem gleichen Ziel dienten Maßnahmen beruflicher Benachteiligungen wie Berufsverbote, Entlassungen und Ausschluß von Beförderungen sowie behördliche Unrechtsakte wie die Aberkennung von Qualifikationen und die Verweigerung und der Entzug staatlicher Erlaubnisse und Genehmigungen, ohne daß ein sachlicher Grund für die Wahl des Unterdrückungsmittels erkennbar war. Die sogenannten Organe in Justiz, Verwaltung und Betrieben waren gleichermaßen der „strikten Durchsetzung des Prinzips der Wahrung sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit" verpflichtet. Deshalb ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, die willkürlich gegriffenen Unrechtsakte in der Form der Kriminalisierung in die Rehabilitierungsbemühungen einzubeziehen, die übrigen Unrechtsakte, durch die die Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in gleicher Intensität drangsaliert, gedemütigt und an der Ausübung ihrer verfassungsmäßig garantierten Grund- und Menschenrechte gehindert wurden, auszuklammern.

Den Fragen der ungeklärten Vermögens- und Eigentumsverhältnisse kommt im Interesse des wirtschaftlichen Aufschwungs in den neuen Bundesländern hohe Bedeutung zu. Es wäre indes unerträglich, wenn deshalb die Opfer des Stalinismus und des SED-Unrechtsregimes ins Hintertreffen geraten würden. Nach Auffassung der Fraktion der SPD müssen sich Gesetzgeber und Bundesregierung den Opfern in gleicher Intensität zuwenden. Nachdem bereits in den Beratungen des Einigungsvertrages der Ausschuß Deutsche Einheit und der Rechtsausschuß die fortgeltenden Bestandteile des Rehabilitierungsgesetzes kritisch gewürdigt haben, ist es daher höchste Zeit, daß sich der gesamtdeutsche Gesetzgeber mit dieser Materie befaßt und Rechenschaft darüber ablegt, wie er die mit Artikel 17 des Einigungsvertrages eingegangene Verpflichtung einzulösen beabsichtigt.

I. Bedeutung der Rehabilitierung für den demokratischen Neuanfang

Vorbemerkung

I. Zeitgleich mit der Beantwortung der Großen Anfrage wurde im Bundesministerium der Justiz der Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Erstes Unrechtsbereinigungsgesetz) erarbeitet. Für viele in der Großen Anfrage angesprochene Einzelfragen, Probleme und Wertungen finden sich deshalb in diesem Entwurf die Antworten der Bundesregierung. Die Beantwortung der Großen Anfrage erfolgt deshalb unter Zugrundelegung dieses Regierungsentwurfs.

II. Die Beantwortung der in der Großen Anfrage im wesentlichen unter II. enthaltenen Fragen zur tatsächlichen „Situation der Rehabilitierungsbemühungen im geeinten Deutschland" wurde alsbald nach Einbringung der Großen Anfrage Ende Februar 1991 durch die erforderlichen Abfragen bei den Landesjustizverwaltungen und Gerichten der neuen Bundesländer eingeleitet. Die entsprechenden Erhebungen der Länder waren etwa bis Ende März 1991 abgeschlossen.

Es wurde davon abgesehen, diese Angaben zur tatsächlichen Situation entsprechend der zeitlichen Zurückstellung der Beantwortung der Großen Anfrage hinter das Gesetzgebungsvorhaben, dem sie gilt, bereits nach wenigen Monaten zu aktualisieren. Der hierfür erforderliche Aufwand erschien angesichts der durch den Einigungsprozeß ohnehin übergroßen Beanspru-

chung den Verwaltungen und Gerichten der neuen Bundesländer kaum zumutbar. Der zeitliche Abstand zu dieser Erhebung ist zudem nicht zu groß, um dennoch wichtige Aufschlüsse über die tatsächlichen Umstände der Praxis geben zu können.

1. Welche ideelle und materielle Bedeutung mißt die Bundesregierung der Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechtsstaates für den demokratischen Neuanfang in den neuen Bundesländern zu?

Die Bundesregierung sieht in der Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechtsregimes eine der wichtigsten rechtspolitischen Aufgaben der kommenden Jahre. Die Unrechtstaten und Menschenrechtsverletzungen des SED-Regimes können nicht ungeschehen gemacht werden. Aber ihre Opfer haben Anspruch auf Rehabilitierung. Sie erwarten zu Recht, daß der Rechtsstaat sie von Makeln befreit und ihnen Genugtuung verschafft. Eine den Rechtsfrieden bewahrende innere Aussöhnung im vereinten Deutschland ist nur über die Aufarbeitung dieser rund vierzig Jahre Unrecht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie die Wiedergutmachung an den Opfern möglich.

2. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten getroffen, um diese Bedeutung der Rehabilitierung zu unterstreichen und ihr gerecht zu werden?

Die Federführung für die Vorbereitung der erforderlichen Gesetzgebung für die Gesamtmaterie „Rehabilitierung" wurde innerhalb der Bundesregierung dem Bundesminister der Justiz übertragen. Zur Bewältigung dieser komplizierten und vom Unfang her noch in weiten Bereichen unübersehbaren Rehabilitierungsproblematik wurde dort unverzüglich mit der Einrichtung einer neuen Abteilung begonnen. Die Schaffung dieser organisatorischen Voraussetzungen war etwa Mitte April 1991 abgeschlossen. Der Bundesminister der Justiz hat sodann in kürzest möglicher Zeit den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Erstes Unrechtsbereinigungsgesetz) ausgearbeitet. Damit soll entsprechend der Ankündigung des Bundeskanzlers in seiner Regierungserklärung vom 31. Januar 1991 insbesondere eine vereinfachte zügige Überprüfung von Urteilen ermöglicht und die Grundlage für weitere Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden. Bereits am 18. und 24. Juli 1991 hat der Bundesminister der Justiz im Bundeskabinett einen Bericht zu diesem Entwurf gegeben. Der Gesetzentwurf ist am 14. August 1991 vom Kabinett verabschiedet worden.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Ausschusses Deutsche Einheit (Stenografischer Bericht, 20. Sitzung, Seite 650f.), wonach die Rehabilitierungsregelungen zu überprüfen und neu zu regeln sind?

Ja.

4. Wie steht die Bundesregierung zu der im Rechtsausschuß am 19. September 1990 (Protokoll Nr. 95, Seite 27) geäußerten Kritik, wonach das Rehabilitierungsgesetz unvollkommen sei, zumal der gesamtdeutsche Gesetzgeber nach dem Einigungsvertrag zu einer angemessenen Entschädigung der Opfer des SED-Unrechtsstaates verpflichtet sei?

5. Welche Schlußfolgerungen beabsichtigt die Bundesregierung aus ihrer Einschätzung der Kritik des Ausschusses Deutsche Einheit und des Rechtsausschusses zu ziehen?

6. Wie sieht das Gesetzes- und Maßnahmenprogramm aus, mit dem die Bundesrepublik Deutschland den Auftrag gemäß Artikel 17 des Einigungsvertrages zu erfüllen gedenkt?

Die Bundesregierung hält die vom Rechtsausschuß und vom Ausschuß Deutsche Einheit geübte Kritik am Rehabilitierungsgesetz für berechtigt. Der nach Bericht des Bundesministers der Justiz vom 18. und 24. Juli 1991 vom Bundeskabinett grundsätzlich gebilligte und am 14. August 1991 verabschiedete Gesetzentwurf eines Ersten Unrechtsbereinigungsgesetzes trägt dieser Kritik Rechnung. Er sieht die Einbeziehung der Kassation in die Rehabilitierung sowie eine Abkoppelung der Entschädigungsleistungen vom Häftlingshilfegesetz vor. Der Entwurf verfolgt vor allem das Ziel, den durch den Entzug ihrer Freiheit am schwersten Betroffenen vorrangig Genugtuung zu geben, ihnen durch vereinfachte Verfahren schneller zu ihrem Recht zu verhelfen sowie ihnen durch eine deutlich verbesserte Entschädigung und durch Versorgungsansprüche einen gewissen Ausgleich für das erlittene Unrecht zu bieten. Die zentralen Regelungsbereiche des Entwurfs bilden die Bereinigung von Unrechtshandlungen der Strafjustiz der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich der angemessenen Entschädigung und Versorgung der Opfer, sowie im Entschädigungsbereich zusätzlich durch die Gleichstellung von Personen, die durch politisch motivierte Freiheitsentziehungen seitens der Besatzungsmacht im Beitrittsgebiet gelitten hatten.

Die Bundesregierung erfüllt damit einen wesentlichen Teil des Gesetzgebungsauftrages des Artikels 17 des Einigungsvertrages sowie des Prüfungsauftrages der Beschlüsse des Ausschusses „Deutsche Einheit des Deutschen Bundestages". Zugleich knüpft sie damit an das weiterhin geltende Häftlingshilfegesetz vom 6. August 1955 an. In der Begründung des Entwurfs eines Ersten Unrechtsbereinigungsgesetzes heißt es hierzu: „Noch in der Begründung zum ‚Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes' wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Häftlingshilfegesetz keine abschließende Regelung aller mit den politischen Häftlingen erlittenen Schäden und Verlusten zusammenhängenden Fragen darstelle. Es wollte insoweit dem gesamtdeutschen Gesetzgeber nicht vorgreifen (vgl. Drucksache III/1111, S. 4, 5). Der Zeitpunkt für eine abschließende Regelung ist nun gekommen."

Aus dem Bereich des Verwaltungsunrechts sind die Fälle der aus politischen Gründen erfolgten Einweisungen in psychiatrische

Anstalten bereits nach dem geltenden Rehabilitierungsgesetz der strafrechtlichen Verfolgung gleichgestellt. Diese Regelung ist so auch im Entwurf eines Ersten Unrechtsbereinigungsgesetzes vorgesehen (Artikel 1 § 2 des Entwurfs). Im übrigen gilt für den gesamten Bereich des Verwaltungsunrechts sowie der beruflichen Rehabilitierung, daß es aufgrund der Komplexität und Vielfalt der in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände unerläßlich ist, die zugrundeliegenden vierzig Jahre staatlicher Verfolgung und Willkür zunächst zu erforschen, zu systematisieren und zu bewerten. Es wäre unverantwortlich, ohne diese Vorarbeiten und ohne genauere Kenntnisse über die Zahl der Betroffenen Lösungsvorschläge vorzulegen. Die Vorarbeiten im rechtstatsächlichen Bereich, insbesondere die Ermittlung der tatsächlichen und rechtlichen Umstände der Zwangsaussiedlungen sowie die verschiedenen Arten und die Intensität der beruflichen Benachteiligungen aus politischen Gründen, wurden unverzüglich aufgenommen.

7. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß die nach dem Häftlingshilfegesetz vorgesehenen sozialen Eingliederungshilfen die Entschädigungspflicht nach Artikel 17 des Einigungsvertrages erfüllt?

Die Konzeption des Häftlingshilfegesetzes ist darauf ausgerichtet, Opfer freiheitsentziehender Maßnahmen der kommunistischen Gewaltherrschaft nach Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland hier einzugliedern und zu unterstützen. Das Häftlingshilfegesetz sieht keine Entschädigungsleistungen für den erlittenen Freiheitsverlust vor, da die Bundesrepublik Deutschland nicht für Unrechtsakte in den Gewahrsamsländern haftet.

Für seine Überleitung auf das Beitrittsgebiet durch den Einigungsvertrag war die Erwägung maßgebend, den Opfern der kommunistischen Diktatur, die infolge von politisch motivierter Freiheitsentziehung und damit verbundener psychischer und physischer Gewaltanwendung unter allen Bewohnern der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und des Ostteils von Berlin am schwersten gelitten und in vielen Fällen gesundheitliche Schäden davongetragen haben, mit Hilfe eines bewährten Instrumentariums rasche und wirksame Unterstützung zukommen zu lassen. Diese Unterstützung umfaßt sowohl finanzielle Leistungen als auch medizinische Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes.

Das Inkrafttreten des Häftlingshilfegesetzes im Beitrittsgebiet leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich von erlittenem Unrecht. Es ist aber wegen der umrissenen Konzeption nur in beschränktem Umfang geeignet, den Erwartungen an ein Entschädigungsgesetz entsprechend Artikel 17 des Einigungsvertrages zu genügen.

8. Wie steht die Bundesregierung zu Forderungen von Verbänden, die sozialen Eingliederungshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz, die zuletzt 1955 erhöht worden sind, müßten endlich den tatsächlichen Lebensbedingungen angepaßt und aufgestockt werden?

Der Deutsche Bundestag hat sich in der zurückliegenden Zeit mehrfach mit den Forderungen ehemaliger politischer Häftlinge beschäftigt, die für diese Personen vorgesehenen Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz an diejenigen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzupassen. Diese Forderungen wurden stets abgelehnt, weil die Regelungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nicht auf andere Personenkreise übertragbar seien. Die Bundesrepublik Deutschland ist auch nicht durch Rechtsnachfolge verpflichtet, die Opfer von Unrechtshandlungen anderer Regierungen zu entschädigen. Hinzu kommt, daß die Konzeption des Häftlingshilfegesetzes nicht auf Entschädigung, sondern auf eine Hilfe zur Eingliederung in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet ist (vgl. die Antwort zu Frage 7). Eine Erhöhung der Eingliederungshilfen nach dem Häftlingshilfegesetz steht daher nicht in Frage.

Erforderlich ist vielmehr, entsprechend der Verpflichtung des Artikels 17 des Einigungsvertrages, nunmehr die notwendigen Regelungen für eine „angemessene Entschädigung" für aus politischen Gründen erlittenen Gewahrsam zu schaffen. Dem hat die Bundesregierung mit dem Regierungsentwurf eines Ersten Unrechtsbereinigungsgesetzes Rechnung getragen.

Wenn auch die Regelungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts grundsätzlich nicht auf andere Personenkreise übertragbar sind, ist die im Bundesentschädigungsgesetz festgelegte Haftentschädigung von 150 DM je Haftmonat doch als Orientierungshilfe in die Überlegungen zu einer angemessenen Entschädigungsregelung mit einzubeziehen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und den Geldwertverlust ist – entsprechend auch den Forderungen der Verbände – eine Anpassung dieses Betrages an die heutigen tatsächlichen Lebensverhältnisse vorgenommen worden. Der Entwurf sieht deshalb in Artikel 1 § 17 Abs. 1 Satz 1 einen Betrag von 300 DM je Haftmonat vor.

9. Welche Schlußfolgerungen beabsichtigt die Bundesregierung aus der in der Öffentlichkeit geäußerten massiven Kritik an der Nichtübernahme der von der Volkskammer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorgesehenen verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung zu ziehen?

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion der SPD, daß das Rehabilitierungsgesetz zu novellieren ist, um durch Einbeziehung des Verwaltungsunrechts und der beruflichen Benachteiligung in die Rehabilitierung auch diese Formen der Unterdrückung und Benachteiligung Andersdenkender angemessen ausgleichen zu können?

    Ggf. in welcher Form?

Weder der Bundesregierung noch dem Deutschen Bundestag erschien es möglich, das Volkskammergesetz ohne vertiefte Prüfung insgesamt als Bundesrecht fortgelten zu lassen. Nicht übernommen werden konnten daher die Regelungen für jene Fälle, in denen Unrecht durch Maßnahmen von Verwaltungsorganen oder im beruflichen Umfeld zugefügt worden ist. Gerade in dem Be-

reich der nicht strafrechtlichen Repression ist die tatsächliche Ausgangslage außerordentlich vielschichtig. Völlig unklar waren und sind der Umfang und die einzelnen Folgen der Unrechtsmaßnahmen. Um hier gerechte Lösungen zu finden, muß im einzelnen herausgearbeitet werden, wie das Recht mißbraucht worden ist. Alle Erscheinungsformen des Unrechts müssen erforscht und offengelegt werden. Erst nach einer solchen Bestandsaufnahme und einer anschließenden systematischen Ordnung können Lösungsmodelle formuliert werden. Erst nach Abschluß dieser Arbeit wird eine verantwortbare Entscheidung über notwendige Regelungen möglich sein. Im übrigen wird auf die Antwort zu Fragen 4 bis 6 verwiesen.

II. Zur Situation der Rehabilitierungsbemühungen im geeinten Deutschland

11. Wie viele Anträge auf Rehabilitierung liegen den deutschen Gerichten und Behörden vor?
Wie verteilen sich diese auf die einzelnen Bundesländer?

Nach Mitteilung der Landesjustizverwaltungen der fünf neuen Länder sowie der Senatsverwaltung für Justiz Berlin waren bis zum 31. März 1991 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften insgesamt 36246 Anträge auf Rehabilitierung eingegangen. Außer im Land Sachsen-Anhalt wurden für die zahlenmäßige Erfassung nur die Fälle zugrunde gelegt, die nach den Maßgaben der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag vom 23. September 1990 vom Geltungsbereich des Rehabilitierungsgesetzes erfaßt sind. Beim Bezirksgericht Halle im Land Sachsen-Anhalt wird nicht danach unterschieden, ob sich der Antrag auf strafrechtliche, berufliche oder verwaltungsrechtliche Rehabilitierung richtet.

Eine differenzierte Angabe zur Aufteilung zwischen den Rechtsbehelfen Rehabilitierung, Kassation und Wiederaufnahme des Verfahrens ist nach Einschätzung der Justizverwaltungen derzeit kaum möglich, weil der größte Teil der bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorliegenden Anträge noch keiner Zulässigkeitsprüfung unterzogen worden ist.

Die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eingegangenen Anträge verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

Berlin

Nach Mitteilung der Senatsverwaltung für Justiz ist die zahlenmäßige Erfassung der Mengen aufgrund der sonstigen Arbeitsbelastung zuweilen etwas zurückgestellt worden. Mit dieser Einschränkung gilt:

- 3208 Anträge, davon
- 6 Anträge wegen Einweisung in eine psychiatrische Anstalt.

Brandenburg

- 5431 Anträge, davon
- 4 Anträge wegen Einweisung in eine psychiatrische Anstalt.

Mecklenburg-Vorpommern

— 4 098 Anträge, davon

— 9 Anträge wegen Einweisung in eine psychiatrische Anstalt.

Sachsen

— 10 630 Anträge, davon

— 1 Antrag wegen Einweisung in eine psychiatrische Anstalt.

Sachsen-Anhalt

— 6 555 Anträge, davon

— 1 Antrag wegen Einweisung in eine psychiatrische Anstalt.

Thüringen

— 6 295 Anträge, davon

— 8 Anträge wegen Einweisung in eine psychiatrische Anstalt.

12. Sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung inzwischen alle Anträge auf Rehabilitierung registriert?

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung waren bis zum 31. März 1991 die unter Frage 11 bezeichneten Anträge mit Ausnahme von ca. 50 Anträgen in Sachsen-Anhalt registriert.

13. Wie sollten nach Auffassung der Bundesregierung Anträge auf Rehabilitierung behandelt werden, die vor dem 3. Oktober 1990 von Bürgerinnen und Bürgern der jetzigen Bundesrepublik Deutschland gestellt worden sind?

Nach Artikel 1 § 26 Abs. 1 des Entwurfs eines Ersten Unrechtsbereinigungsgesetzes sind auch bereits anhängige Rehabilitierungsanträge mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nach den neuen Vorschriften zu behandeln. Auf den Zeitpunkt der Antragstellung kommt es insoweit nicht an.

Im übrigen sind der Bundesregierung zwei Entscheidungen des Landgerichts Berlin bekannt, in denen über Anträge auf Rehabilitierung entschieden worden ist, deren Antragsdatum jeweils vor dem 3. Oktober 1990 lag. In einem dieser Verfahren hat das Landgericht Berlin festgestellt, daß der Antrag „zwar bereits vor dem Inkrafttreten des Rehabilitierungsgesetzes bei einer Behörde gestellt, jedoch nach Inkrafttreten des Gesetzes innerhalb der Antragsfrist des § 10 Abs. 1 Rehabilitierungsgesetz dem Gericht zugeleitet und damit wirksam geworden ist".

14. Sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung in den neuen Ländern allen Antragstellern Eingangsbestätigungen zugleitet worden?

Soweit der Bundesregierung bekannt, sind bis zum 31. März 1991 noch nicht allen Antragstellern Eingangsbestätigungen zugeleitet worden. Im Land Thüringen hatten ca. 1 000 Antragsteller noch keine Eingangsbestätigung erhalten. Die übrigen Länder berichten von Rückständen in geringem Umfang, die hauptsächlich durch Personalmangel und fehlende Computertechnik entstanden sind. Im Land Berlin haben zu dem genannten Termin alle Antragsteller eine Eingangsbestätigung erhalten.

15. Wie viele Entscheidungen sind mit welchem Ergebnis bis zum 30. März 1991 von den zuständigen Gerichten in den einzelnen Bundesländern getroffen worden?

Bis zum 31. März 1991 sind nach Auskunft der betroffenen Landesjustizverwaltungen 1 490 Verfahren erledigt worden. Nachstehender Tabelle zur Verteilung dieser Entscheidungen auf die einzelnen Bundesländer ist zu entnehmen, daß der größere Anteil nicht durch Sachentscheidung erledigt wurde.

Land	Bis zum 31. 3. 1991 getroffene Entscheidungen	Entscheidungen i. d. Sache	Stattgegebene Anträge	Ablehnungen	Erledigungen auf andere Art und Weise
Berlin	487	60	39	21	427
Brandenburg	272	91	87	4	181
Mecklenburg-Vorpommern	207	34	28	6	173
Sachsen	147	143	142	1	4
Sachsen-Anhalt	236	114	86	28	122
Thüringen	141	35	35	–	106

16. In welchen Bundesländern sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die nach dem Rehabilitierungsgesetz vorgesehenen „Rehabilitierungssenate" mittlerweile gebildet und arbeitsfähig?

Soweit in einzelnen Bundesländern die Gerichte noch nicht arbeitsfähig sind, auf welche Umstände führt die Bundesregierung dies zurück?

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung sind in allen neuen Bundesländern sowie im Land Berlin die nach dem Rehabilitierungsgesetz vorgesehenen Rehabilitierungssenate bzw. -kammern gebildet worden. Bei jedem Bezirksgericht bzw. dem Landgericht Berlin ist mindestens ein Rehabilitierungssenat bzw. eine Kammer eingerichtet. Die Bildung weiterer Senate ist in allen Ländern geplant bzw. bereits vollzogen. Alle Spruchkörper sind vollständig besetzt.

17. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten vor und nach dem 3. Oktober 1990 bis zur Bildung von Landesregierungen getroffen, um allen Antragstellern eine „zügige" Bearbeitung ihrer Rehabilitierungsanträge zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 Satz 1)?

Seit dem Tag der deutschen Einheit befindet sich eine Außenstelle des Bundesministeriums der Justiz in Berlin. Dort wurden ca. 8 000 unbearbeitete Schreiben von Opfern des SED-Regimes vorgefunden, die an das frühere Justizministerium oder andere Stellen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einen Antrag auf Rehabilitierung gerichtet hatten. Um eine möglichst zügige Bearbeitung durch die hierfür zuständigen Länder zu gewährleisten, wurden die auf eine Überprüfung strafrechtlicher Verurteilungen bzw. Strafverfolgungsmaßnahmen gerichteten Anträge an die Bezirksgerichte bzw. das Landgericht Berlin weitergeleitet. Alle Einsender wurden über die derzeitige Rechtslage sowie die je nach Begehren bestehenden Möglichkeiten zur Wahrung ihrer Interessen und über die Verfahrensweisen unterrichtet.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus die Landesregierungen der alten Bundesländer darum gebeten, Personal zum Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz in die neuen Länder zu entsenden. Von dieser Bereitschaft zur Mithilfe hängt in entscheidendem Maß ab, wie schnell den Opfern des SED-Regimes geholfen werden kann.

18. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung für die Besetzung der Rehabilitierungssenate ausschließlich Richter aus den westlichen Bundesländern herangezogen werden?

In Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Entwurfs eines Ersten Unrechtsbereinigungsgesetzes wird den nachvollziehbaren Vorbehalten der Betroffenen gegenüber den Angehörigen der ehemaligen Justiz der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung getragen. Vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet tätig gewesenen Berufsrichtern und Staatsanwälten wird die Mitwirkung an Rehabilitierungsentscheidungen verwehrt, so lange sie nicht nach dem jetzt geltenden Richterrecht in ein Richterverhältnis berufen worden sind. Jedoch darf nicht mehr als jeweils ein Angehöriger der ehemaligen Justiz der Deutschen Demokratischen Republik an einer Rehabilitierungsentscheidung mitwirken.

19. Mit wie vielen Rehabilitierungsanträgen rechnet die Bundesregierung, und wie begründet sie ihre Einschätzung?

Unter Berücksichtigung der bislang bei den Gerichten eingegangenen Anträge, die auf die Aufhebung einer strafgerichtlichen Entscheidung gerichtet sind, rechnet die Bundesregierung mit ca. 100 000 Neuanträgen in den neuen Bundesländern. Wie viele jener Betroffenen, die in den alten Bundesländern auf der Grundlage des Häftlingshilfegesetzes als ehemalige politische Häftlinge anerkannt worden sind und Eingliederungshilfen erhalten haben,

nunmehr zusätzlich Antrag auf Rehabilitierung bei den zuständigen Gerichten der neuen Bundesländer bzw. Berlins stellen werden, ist derzeit nicht abzusehen.

20. Bis zu welchem Zeitpunkt sollten nach Auffassung der Bundesregierung die Rehabilitierungsbemühungen im geeinten Deutschland im wesentlichen abgeschlossen sein?

Die Bundesregierung wird alles in ihrer Kraft Stehende tun, um die Opfer von vierzig Jahren SED-Unrecht möglichst rasch zu rehabilitieren. Indessen lassen sich vierzig Jahre Unrecht dieses Ausmaßes insgesamt nicht in wenigen Monaten aufarbeiten. Es wäre unverantwortlich, Hoffnungen dadurch zu wecken, daß schon jetzt ein endgültiger Termin genannt würde. Zudem fällt die Ausführung in die Kompetenz der Länder. Es wird deshalb auch maßgeblich vom Stand des Aufbaus der Verwaltungen und der Justiz in den neuen Ländern abhängen, in welchem Zeitraum die Opfer rehabilitiert werden können.

21. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über von Institutionen (welchen) der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erfolgten Rehabilitierungen vor, und mit welchen Entschädigungsleistungen waren diese versehen?

Rehabilitierungen auf der Grundlage des von der Volkskammer am 6. September 1990 verabschiedeten Rehabilitierungsgesetzes sind, soweit bekannt, bis zum Beitritt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland nicht mehr erfolgt. Bei den Entscheidungen, die in der Öffentlichkeit meist als „Rehabilitierung" bezeichnet und seit 1990 in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen wurden, handelt es sich um die Aufhebung politischer Strafurteile von Gerichten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Wege der Kassation (§§ 311 ff. StPO der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, § 16 GVG der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik). Nach diesen Bestimmungen konnten auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts Urteile aufgehoben werden, die durch Gesetzesverletzungen zustande gekommen, im Strafausspruch gröblich unrichtig oder unzureichend begründet waren. Verurteilte und Dritte konnten die Kassation nicht beantragen, sie aber durch Eingaben an die antragsberechtigten Organe „anregen".

Von November 1989 bis Juni 1990 sind nach Angaben des Pressesprechers des Obersten Gerichts von Anfang Juni 1990 400 bis 600 Kassationsverfahren vom Obersten Gericht und vom Generalstaatsanwalt beantragt bzw. von Verurteilten selbst oder von Dritten „angeregt" worden. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte das Präsidium des Obersten Gerichts 51 Kassationsverfahren zugelassen, aber erst 8 abgewickelt bzw. dafür einen Termin anberaumt. Durch Kassation aufgehoben wurden u. a. die Urteile gegen

— Walter Janka und drei Mitverurteilte, am 3. März 1990,

— Wolfgang Harich und zwei Mitverurteilte, am 30. März 1990,

— Erich Loest und vier Mitverurteilte, am 24. April 1990,

— Erich Saar und zwei Mitverurteilte, am 3. Mai 1990 und

— Vera Wollenberger, am 30. Mai 1990.

In allen vor dem Obersten Gericht abgelaufenen Kassationsverfahren wurden die Urteile wegen Verletzung der seinerzeit geltenden Gesetze aufgehoben und die Verurteilten von Schuld freigesprochen. Das Oberste Gericht sprach ihnen auch einen Anspruch auf finanzielle Entschädigung zu, über dessen Höhe jedoch nichts mitgeteilt wurde. In einigen Fällen wurde noch keine Entschädigung gezahlt, da ihre Höhe strittig ist. Den Verurteilten im Prozeß gegen Wolfgang Harich u. a. wurde eine finanzielle Entschädigung in Höhe des Verdienstausfalls in der Haftzeit zugesprochen, festgesetzt in Mark der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und ausgezahlt im Verhältnis 1:2 in DM nach dem 1. Juli 1990. In einem Fall wurde bei einer Haftdauer von zwei Jahren ein Betrag von 60 000 DDR-Mark gezahlt, in einem anderen die in DDR-Mark festgesetzte Summe auf Antrag des Berechtigten am 1. Juli 1990 im Verhältnis 1:1 umgestellt.

Die Zahl der aus politischen Gründen Verurteilten, die durch Kassation bis zum 2. Oktober 1990 die Aufhebung ihrer Urteile erreichten, dürfte bei etwa 50 liegen.

Auf Kassationsanregungen anderer Verurteilter reagierten die Justizbehörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik seit Mitte 1990 mit dem Bescheid, man möge die Verabschiedung des damals bereits angekündigten Rehabilitierungsgesetzes durch die Volkskammer abwarten. Gelegentlich hat die Generalstaatsanwaltschaft im Sommer 1990 auf Kassationsanregungen auch mitgeteilt, sie sei wegen des bevorstehenden Beitritts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland dann, wenn das Verfahren voraussichtlich zum Abschluß komme, nicht mehr zuständig.

Nichtjuristische Rehabilitierungen haben seit Ende 1989 zahlreiche Universitäten und Hochschulen, die Akademie der Wissenschaften, die Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, andere wissenschaftliche Einrichtungen sowie der Schriftstellerverband der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gegenüber Personen ausgesprochen, gegen die bis zum Sturz des SED-Regimes aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere in Beruf und Ausbildung, verhängt worden waren.

Rehabilitierungen nichtjuristischer Art hat schließlich die PDS gegenüber zahlreichen ehemaligen Mitgliedern der KPD und SED ausgesprochen, die in den dreißiger Jahren in der Sowjetunion verfolgt oder nach 1945 in der SBZ/DDR Repressalien ausgesetzt waren. Es handelte sich dabei um die „politische Rehabilitierung" von Parteifunktionären, von denen viele in der Haft umgekommen sind. Diese Rehabilitierungen führten die zentrale Schiedskommission der PDS sowie die Schiedskommissionen in den Ländern und Kreisen durch. Von diesen Schiedskommissionen in den Ländern und Kreisen sind, so der Bericht der Zentralen Schieds-

kommission an die erste Tagung des 2. Parteitages der PDS am 26. und 27. Januar 1991, „weit mehr als tausend Genossinnen und Genossen" rehabilitiert worden. Diese „politische Rehabilitierung" bestand in der Aufhebung von Parteistrafen und der Wiederherstellung der Parteimitgliedschaft. Ob aus dem PDS-Vermögen an Überlebende und Hinterbliebene finanzielle Entschädigungen bezahlt wurden, ist nicht bekannt.

III. Kosten

22. Welchen Kostenaufwand veranschlagt die Bundesregierung für die Rehabilitierungsbemühungen im geeinten Deutschland, und wie begründet sie ihre Veranschlagung?

Im Hinblick auf Frage 24 veranschlagt die Bundesregierung den Kostenaufwand für die Entschädigung wegen rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet auf insgesamt etwa 1,55 Mrd. DM.

Der Berechnung liegen folgende Daten zugrunde:

1. Entschädigungssätze
   - 300 DM je Haftmonat
   - bei Wohnsitz bis zum 9. November 1989 im Beitrittsgebiet zusätzlich 150 DM je Haftmonat
   - in Fällen besonderer Bedürftigkeit des Betroffenen oder seiner Hinterbliebenen 150 DM je Haftmonat Unterstützungsleistung.
2. Zahl der Anträge
   a) Neue Länder: ca. 80 000.
   Gerechnet wird mit ca. 100 000 Rehabilitierungsanträgen. Nach Auskunft der Rehabilitierungssenate werden durchschnittlich etwas 20 v. H. der Anträge von Hinterbliebenen gestellt.
   b) Alte Länder: ca. 80 000.
   Es handelt sich um die Anträge bereits nach § 10 Abs. 4 HHG anerkannter ehemaliger politischer Häftlinge.
3. Haftzeiten
   a) Neue Länder: 24 Monate.
   Es wird über die Gesamtdauer des Bestehens der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik von einer durchschnittlichen Haftdauer von zwei Jahren ausgegangen.
   b) Alte Länder:
   - bis 1961: 7 Jahre
   - 1962 bis 1968: 3 Jahre
   - 1969 bis 1989: 2 Jahre

   Die durchschnittliche Haftdauer ist gestaffelt entsprechend der im Laufe der Zeit deutlich zurückgegangenen durchschnittlichen Haftdauer.

In der Gesamtberechnung sind ferner vorsorglich ca. 7 000 Anträge auf Unterstützungsleistungen nach Artikel 1 § 18 des Entwurfs enthalten.

Die Angaben zur Zahl der Anträge sind notwendige vorläufige Schätzungen. Sie beruhen auf Auskünften des Bundesministers des Innern zur Anzahl der nach dem Häftlingshilfegesetz anerkannten ehemaligen politischen Häftlinge sowie der Rehabilitierungssenate zu den dort bisher vorliegenden Anträgen.

23. Welche zusätzlichen Kosten würde die Gleichstellung der Opfer des SED-Unrechtsstaates mit den Opfern des Nationalsozialismus verursachen?

Der Entwurf geht bezüglich der Kapitalentschädigung von einer solchen Gleichstellung aus. Die den Opfern des Nationalsozialismus bis zum Schlußgesetz des Bundesentschädigungsgesetzes im Jahr 1965 gewährten 150 DM je Haftmonat entsprechen, unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung, dem nunmehr in Artikel 1 § 17 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs vorgesehenen Betrag von 300 DM je Haftmonat. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 24 verwiesen.

24. Wie bewertet die Bundesregierung die finanziellen Folgekosten einer Gesetzesnovellierung, die das Verwaltungsunrecht und die berufliche Benachteiligung in die Rehabilitierung einbezieht?

Die potentiellen Kosten von Regelungen, die Unrechtsmaßnahmen von Verwaltungsorganen oder im beruflichen Umfeld zum Gegenstand haben, können gegenwärtig noch nicht geschätzt werden. Kostenschätzungen setzen die Ergebnisse der eingeleiteten systematischen Aufarbeitung dieser Materien voraus. Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge von Vereinigungen und Verbänden, zur Deckung dieser Kosten das Vermögen der SED/PDS, der ehemaligen Blockparteien und Massenorganisationen heranzuziehen?

Die vertragschließenden Parteien des Einigungsvertrages und der Gesetzgeber haben hinsichtlich der Verwertung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik folgende drei Verwertungsmöglichkeiten vorgesehen (Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d; BGBl. 1990 II, S. 885, 1150):

- Rückführung des Vermögens an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger,
- Wiederzurverfügungstellung an die Institutionen, soweit Vermögen nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist,
- Verwendung des übrigen Vermögens zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung, im Beitrittsgebiet.

Im Rahmen des zuletzt genannten Verwertungszwecks werden alle in Betracht kommenden Verwendungsmöglichkeiten – im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik – zu prüfen sein.

26. Wer trägt nach Auffassung der Bundesregierung die Kosten der Rehabilitierungsbemühungen?

    Verbleibt es bei der Kostenregelung in § 13 HHG, wonach der Bund den einzelnen Leistungsträgern den Aufwand erstattet?

27. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion der SPD, daß der Bund den neuen Ländern die im Rahmen der Rehabilitierungsbemühungen entstandenen Kosten für soziale Ausgleichsmaßnahmen und Verwaltungsaufwand zu erstatten hat?

Artikel 104 a Abs. 1 GG geht als Regelfall von einer Kostentragung durch die Länder aus. Artikel 104a Abs. 3 GG läßt jedoch eine Übernahme eines Teils oder der gesamten Kosten durch den Bund zu. Im Sinne dieser vom Regelfall abweichenden Bestimmung tragen nach Artikel 1 § 20 des Entwurfs Bund und Länder die Kosten zu je 50 vom Hundert.

Der Entwurf orientiert sich nicht am Modell des Häftlingshilfegesetzes, da dies keine Bestimmungen für eine Entschädigung, sondern für „Eingliederungshilfen" enthält. Vergleichspunkt ist vielmehr das Bundesentschädigungsgesetz als ein ebenfalls der Entschädigung der durch ein Unrechtsregime erlittenen Freiheitsentziehung dienendes Gesetz. Eine Artikel 1 § 20 des Entwurfs vergleichbare Regelung ist in § 172 BEG enthalten.

IV. Verfahrensfragen

28. Welche Institution hat nach Auffassung der Bundesregierung über im Zusammenhang mit dem Antrag auf Rehabilitierung geltend gemachte finanzielle oder sonstige Ansprüche zu entscheiden?

Nach Artikel 1 § 25 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs ist bei Neuanträgen regelmäßig die Landesjustizverwaltung für den Vollzug der Vorschriften über die Kapitalentschädigung zuständig. Liegt bereits eine Anerkennung nach § 10 Abs. 4 HHG vor, obliegt nach § 25 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs die Auszahlung den in § 10 Abs. 2 Satz 3 HHG sowie in Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II, S. 885, 920) genannten Stellen.

29. Wie beurteilt die Bundesregierung die zu § 12 Abs. 1 Satz 1 Rehabilitierungsgesetz vertretene Auffassung, wonach zur zügigen Abwicklung der Rehabilitierungsantäge die Rehabilitierungssenate von der Bearbeitung von Folgeansprüchen freigestellt werden müssen?

Der Entwurf entlastet die Rehabilitierungssenate von der Bearbeitung von Folgeansprüchen. Die Senate stellen lediglich die An-

zahl der entschädigungspflichtigen Gewahrsamsmonate fest. Im übrigen erfolgt die Abwicklung der Folgeansprüche wie in Antwort auf Frage 28 ausgeführt.

30. Welche Bedeutung und Funktion mißt die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Folgeansprüche der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge – Stiftung des öffentlichen Rechts – in Bonn zu?

Die Erfahrungen und Kenntnisse der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge werden von der Bundesregierung als besonders wertvoll angesehen. Artikel 1 § 18 des Entwurfs weist ihr deshalb die Aufgabe zu, im Fall besonderer Bedürftigkeit nach von der Stiftung aufzustellenden Richtlinien (vgl. Artikel 3 Nr. 2 und 3 des Entwurfs) die dort geregelten Unterstützungsleistungen zu gewähren.

Im übrigen wird die Stiftung nach Maßgabe des Artikels 1 § 25 Abs. 2 des Entwurfs an bereits nach § 10 Abs. 4 HHG anerkannte ehemalige politische Häftlinge aus den neuen Ländern die Kapitalentschädigung auszahlen.

31. Ist der Bundesregierung bekannt, daß vermehrt Bürgerinnen und Bürger neben ihrem Antrag auf Rehabilitierung zugleich einen Antrag auf Anerkennung als politischer Häftling nach dem Häftlingshilfegesetz stellen, um möglichst schnell finanzielle Ausgleichszahlungen zu erhalten, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Sachverhalt?

Die geltende Rechtslage begünstigt diese zweigleisige Antragstellung. Der Entwurf beseitigt die Gründe für dieses Antragsverhalten. Ergänzend wird auf die Antworten zu Fragen 29 und 30 verwiesen.

32. Ist die Bundesregierung bereit, schnellstmöglich das Rehabilitierungsgesetz und das Häftlingshilfegesetz zu novellieren, um bürokratischen Leerlauf und Doppelarbeit bei den Rehabilitierungssenaten und der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge für die Zukunft auszuschließen?

Die Bundesregierung hat dem mit der Verabschiedung des Entwurfs eines Ersten Unrechtsbereinigungsgesetzes Rechnung getragen.

33. Welche Wirkungen entfalten nach Auffassung der Bundesregierung Anträge auf Rückgabe von Vermögenswerten, z. B. Grundstücke, Fluchtfahrzeuge, Kunstgegenstände, Briefmarkensammlungen, die im Zusammenhang mit Strafverfahren entzogen wurden, die erst nach dem 31. März 1991 gestellt werden?

Ebenso wie § 2 Abs. 3 des geltenden Rehabilitierungsgesetzes verweist der Entwurf in Artikel 1 § 3 Abs. 2 für die Rückübertragung von im Zusammenhang mit einem Strafverfahren eingezo-

genen Vermögensgegenstände auf das Vermögensgesetz. Der 31. März 1991 ist jedoch keine Ausschlußfrist. Auch nach diesem Datum gestellte Anträge bewirken eine Verfügungssperre nach § 3 Abs. 3 VermG, sofern bis zur Antragstellung noch nicht verfügt wurde.

34. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen bzw. beabsichtigt sie, um die Betroffenen über die Möglichkeit der Rehabilitierung, ihre Folgeansprüche und die dazu erlassenen Fristen zu informieren?

Die bisher in § 10 Abs. 1 Rehabilitierungsgesetz enthaltene Antragsfrist soll nach dem Entwurf entfallen.

Die meisten Betroffenen sind in Verbänden organisiert. Diese Verbände waren bereits bisher etwa durch Anhörungen eng in die Beratungen über das Gesetzesvorhaben eines Ersten Unrechtsbereinigungsgesetzes eingebunden. Es ist vorgesehen, sie auch weiterhin umfassend zu informieren. Unter anderem ist beabsichtigt, den Verbänden alsbald nach der Verabschiedung des Entwurfs dessen Text zuzusenden. Die Unterrichtung der einzelnen Betroffenen wird sodann von diesen Verbänden vorgenommen werden. Im übrigen erfolgt wie in anderen vergleichbaren Fällen staatlicher Leistungen eine ausführliche Information der Öffentlichkeit durch die Berichterstattung in den verschiedenen Medien.

35. Wie lautet die Antwort der Bundesregierung auf Forderungen von Bürgerinnen und Bürgern in den neuen Bundesländern, die mit der Bearbeitung von Rehabilitierungsanträgen ebenfalls befaßten Staatsanwaltschaften sollten von Amts wegen Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen des SED-Unrechtsstaates einleiten, wenn der im Antrag dargestellte Sachverhalt dies nahelegt?

Artikel 1 § 11 Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, daß die Staatsanwaltschaft zu jedem Rehabilitierungsantrag eine Stellungnahme abzugeben hat. Stellt sie dabei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat fest, ist sie nach dem in § 152 Abs. 2 StPO niedergelegten Legalitätsprinzip verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen und gegebenenfalls ein Strafverfahren einzuleiten. Zusätzlicher Maßnahmen bedarf es daher nicht.

36. Wie viele Ermittlungsverfahren sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung in diesem Zusammenhang bereits eingeleitet und ggf. mit welchem Ergebnis (Einstellung, Anklage) – aufgeteilt nach Ländern – abgeschlossen worden?

Aus den Angaben der Justizverwaltungen ist der Bundesregierung bekannt, daß bis zum 31. März 1991 im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen und Aufhebung strafgerichtlicher Entscheidungen sowohl gegen Richter und Staatsanwälte der früheren Deutschen Demokratischen Republik sowie in Berlin, darüber hinaus gegen Vollzugsbedienstete des Strafvollzugs der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und Bedienstete der Volkspolizei wegen des ihnen vorgeworfenen Verhal-

tens bei Demonstrationen nach dem 7. Oktober 1990 insgesamt 887 Verfahren eingeleitet worden sind. In den einzelnen Ländern stellt sich dies wie folgt dar:

Land	Eingeleitete Verfahren insgesamt	Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO	Anklage	noch kein Abschluß
Berlin	417	20	2	395
Brandenburg	37	23	–	14
Mecklenburg-Vorpommern	20	–	–	20
Sachsen	39	7	–	32
Sachsen-Anhalt	ca. 300	–	–	ca. 300
Thüringen	74	2	–	72

37. Wer trägt nach Auffassung der Bundesregierung die Beweislast für Rehabilitierungsbegehren?

Artikel 1 § 10 des Entwurfes sieht vor – wie auch schon das geltende Recht –, daß das Gericht den den Rehabilitierungsanspruch begründenden Sachverhalt von Amts wegen ermittelt. Der Entwurf nennt darüber hinaus zahlreiche Tatbestände des Strafrechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, deren Anwendung die gesetzliche Vermutung begründet, daß die hierauf gestützten Urteile politischer Verfolgung gedient haben und daher mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind (Artikel 1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis g des Entwurfs).

Eine entsprechende Regelung enthält der Entwurf auch für die Urteile des Landgerichts Chemnitz, Außenstelle Waldheim, aus dem Jahre 1950 („Waldheimer Prozesse") (Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Entwurfs).

In den übrigen Fällen muß das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Rehabilitierung von dem Gericht positiv festgestellt werden.

V. Rehabilitierung der von der sowjetischen Besatzungsmacht zu Unrecht Internierten und der aus politischen Gründen von sowjetischen Militärgerichten Verurteilten

38. Welches sind die Gründe dafür, daß das Rehabilitierungsgesetz in der Fassung des Einigungsvertrages im Unterschied zu der Fassung, wie sie von der Volkskammer der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beschlossen worden ist, aus politischen Gründen erfolgte Inhaftierungen, Internierungen oder anderweitige Ingewahrsamsnahmen durch alliierte Besatzungsmächte unberücksichtigt läßt?

39. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Personen, die durch alliierte Besatzungsmächte in Gewahrsam genommen wurden, die Folgeansprüche nach dem Rehabilitierungsgesetz zuzubilligen?

Die Aufhebung von sowjetischen Hoheitsakten – wie Verurteilungen durch Militärtribunale oder Internierungen – durch deutsche Stellen ist aus völkerrechtlichen Gründen nicht möglich.

Dies hindert jedoch nicht, auch die von solchen Hoheitsakten betroffenen Personen grundsätzlich für die erlittene Zeit der Freiheitsentziehung zu entschädigen. Artikel 1 § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Entwurfs erstreckt daher alle sozialen Ausgleichsleistungen auch auf diese Betroffenen.

40. In wie vielen Fällen hat nach den Erkenntnissen der Bundesregierung der sowjetische Generalstaatsanwalt auf Eigeninitiative von Betroffenen Rehabilitierungen ausgesprochen?

Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amts sind aufgrund Artikel 1 des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 16. Januar 1989 bisher zehn Personen rehabilitiert worden.

41. Ist nach den Erkenntnissen der Bundesregierung der sowjetische Generalstaatsanwalt auch weiterhin bereit, aus politischen Gründen in Gewahrsam genommene Personen und Verurteilte zu rehabilitieren?

Ja.

42. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die vom sowjetischen Generalstaatsanwalt erfolgten Rehabilitierungen mit Entschädigungs- oder sozialen Ausgleichsleistungen verbunden worden sind?

Dem Auswärtigen Amt liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß die bisher durch den sowjetischen Generalstaatsanwalt gegenüber Deutschen ausgesprochenen Rehabilitierungen mit Entschädigungen oder sozialen Ausgleichsleistungen verbunden worden sind.

43. Hat die Bundesregierung, ggf. in welcher Form, Anträge von Privatpersonen um Rehabilitierung durch den sowjetischen Generalstaatsanwalt unterstützt, und ist sie hierzu ggf. weiterhin bereit?

Das Auswärtige Amt hat die Rehabilitierungsanträge bei zahlreichen Gelegenheiten, insbesondere bei Sitzungen der „Deutsch-sowjetischen Arbeitsgruppe für die Zusammenarbeit in humanitären Fragen", nachdrücklich unterstützt. Nach einem kürzlich von sowjetischer Seite eingeführten Verfahren faßt unsere Botschaft in Moskau die Anträge vor Weiterleitung nach bestimmten Kriterien zusammen. Die Bundesregierung wird die Anträge auch weiterhin mit Nachdruck unterstützen.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333